

ANTRAG

auf Gewährung einer Zuwendung für die Förderung

des natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins nach

Teil A B C D.1.1-1.3 D.1.4 E F
der Richtlinie *500*



LAND BRANDENBURG

Investitionsbank
des Landes
Brandenburg

ILB

Zuständige Bewilligungsstelle

Investitionsbank des Landes Brandenburg

Landwirtschaft

Postfach 60 08 07

14408 Potsdam

Eingangsstempel

Aktenzeichen:

(Antragstermine beachten!)

Bitte zutreffende Felder ausfüllen oder ankreuzen

1.1 Stammdaten (Allgemeine Angaben)

BNR-ZD (Nummer des Betriebsinhabers auf der Zentralen Datenbank)

Antragsteller/in Name (ggf. Titel), Vorname; ggf. Unternehmensbezeichnung

ggf. noch Unternehmensbezeichnung

Geburtsname (nur bei natürlichen Personen)

Zuständiges Finanzamt für die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer-
anlagung bzw. die Erteilung der Nichtveranlagungsbescheinigung

Geschlecht

männlich

weiblich

keine natürliche
Einzelperson

Geburtsdatum oder Gründungsdatum

Geburtsort

Verantwortliche/r Leiter/in bzw. Vertretungsbefugte/r des Betriebes, wenn von obigen Angaben
abweichend (Vollmacht ist beizufügen; sie soll nicht älter als 3 Monate sein)

1.2 Anschriften des Antragstellers

Postanschrift

Straße und Hausnummer (kein Postfach zulässig)

Postleitzahl Ort

Ortsteil

Telefon Nr. (mit Vorwahl)

ggf. Mobil-Telefon Nr.

ggf. E-Mail-Adresse

Unternehmenssitz (falls abweichend)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl Ort

Ortsteil

Fax Nr. (mit Vorwahl)

1.3 Bankverbindung

IBAN

BIC (Bank Identifier Code)

Name der Bank

Name des/der Kontoinhaber/s/in

Das Antragsformular finden Sie auch im Internet unter www.ilb.de

1.4 Angaben zur Rechts- und Betriebsform

Rechtsform	Betriebsform
01. Einzelunternehmen im Haupterwerb Landwirtschaft	01. Marktfruchtunternehmen (pflanzlich)
02. Einzelunternehmen im Nebenerwerb Landwirtschaft	02. Futterbauunternehmen
03. Gesellschaft bürgerlichen Rechts	03. Veredlungsunternehmen (Tiere)
04. Kommanditgesellschaft	04. Dauerkulturunternehmen
05. Offene Handelsgesellschaft	05. Gemischtunternehmen (pflanzlich/tierisch)
06. Eingetragene Genossenschaft	06. Gemüsebauunternehmen
07. Gesellschaft mit beschränkter Haftung	07. Zierpflanzenunternehmen
08. GmbH & Co. KG	08. Baumschule
09. Aktiengesellschaft	09. Gartenbauliches Gemischtunternehmen
10. Körperschaft des öffentlichen Rechts	10. Forstwirtschaftliches Unternehmen
11. Sonstige juristische Personen	11. Land-/Forstwirtschaftliches Lohnunternehmen
12. Kirchen/religiöse Einrichtung	12. Schäfer/in
13. Sonstige natürliche Person	13. Weinbaubetrieb
14. Öffentlich-rechtliche Stiftung	14. Geflügelhaltungsbetrieb
15. natürliche Privatperson ohne landwirtschaftlichen Erwerb	15. Fischerei
16. Eingetragener Verein	16. Sonstige
17. Nichtrechtsfähiger Verein	
18. Privatrechtliche Stiftung	
19. Anstalt des öffentlichen Rechts	
20. Kirchen des öffentlichen Rechts	
21. Eheleute	
22. Eheähnliche Gemeinschaft	
23. Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt)	
24. UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG	Ökologische Bewirtschaftung

1.5 Ggf. Vertretungsbefugte(r) des Antragstellers [z. B. Bevollmächtigte(r)]

Achtung: Eine Eintragung an dieser Stelle bewirkt, dass jeglicher Schriftverkehr zu Ihren Anträgen ausschließlich über diesen Vertretungsbefugten geführt wird. (Vollmacht ist beizufügen)

Name, Vorname; ggf. Unternehmensbezeichnung

ggf. noch Unternehmensbezeichnung

Postanschrift

Straße und Hausnummer (kein Postfach zulässig)

Postleitzahl Ort

Ortsteil

Kommunikationsverbindungen

Telefon (mit Vorwahl)

Fax (mit Vorwahl)

ggf. Mobil-Telefon

ggf. E-Mail-Adresse

1.6 Große Unternehmen

Das Formular "Angaben zum Unternehmen (KMU-Bewertung)" einschließlich Firmenorganigramm ist als Anlage beizufügen.

Bei dem Antragsteller handelt es sich um ein großes Unternehmen (kein KMU).

ja nein

Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen und/oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft (Anhang I Artikel 2 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 702/2014). Kommunen gelten als große Unternehmen (EU-VO Nr. 702/2014 Anhang I Artikel 3 Abs. 4).

Das Merkblatt "KMU-Definition der EU" ist auf www.ilb.de verfügbar.

1.7 Unternehmen in Schwierigkeiten

Das Formular "Erklärung Unternehmen in Schwierigkeiten" ist jedem Antrag beizufügen (Ausnahme: Antragsteller ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine natürliche Person).

Bei dem Antragsteller handelt es sich um ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“.

nein

Das Merkblatt „Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten ist auf www.ilb.de verfügbar.

1.8 Rückforderungsanordnung der EU-Kommission

Der Antragsteller hat einer Rückforderung aufgrund einer Rückforderungsanordnung auf Basis eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet.

nein

2 Vorhaben

Achtung: Mit dem Vorhaben darf nicht vor Erteilung des Zuwendungsbescheides bzw. des vorzeitigen Vorhabenbeginns begonnen werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich jeder Abschluss eines Vertrages oder das Leisten von Projektstunden zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

2.1 Bezeichnung des Vorhabens

2.2 Ort der Vorhabendurchführung

PLZ/Gemeinde/Ortsteil

Flur/Flurstück

2.3 Zeitliche Durchführung des Vorhabens

Beginn

Tag	Monat	Jahr

Beendigung

Tag	Monat	Jahr

3 Gesamtausgaben

Der Antragsteller ist bei der Durchführung des Vorhabens zum Vorsteuerabzug berechtigt.

- ja (Die als förderfähig beantragten Ausgaben sind nachfolgend ohne Umsatzsteuer anzugeben.)
 nein

I. Allgemeine Ausgaben für die Richtlinienteile A - F	Höhe in EUR (netto)	Höhe in EUR (brutto)	als förderfähig beantragt in EUR
Honorarkosten			
Sachkosten			
Sachkosten des Arbeitsplatzes			
Netzwerkkosten			
Kosten für die Durchführung von Schulungen			
Personalausgaben ¹⁾			
Gemeinkosten ²⁾			
Allgemeine Aufwendungen für z. B. Architektur- und Ingenieurleistungen, Beratung und Betreuung von baulichen Investitionen ³⁾			
II. Zusätzliche Ausgaben für die Richtlinienteile A - B			
Kosten in Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit			
III. Zusätzlich Ausgaben gemäß Richtlinienteile C - F			
Kosten in Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit inklusive der Berücksichtigung von Barrierefreiheit			
Kosten zur Durchführung von Informationsvorhaben zur Akzeptanzsteigerung (z. B. Informationstafeln) (nur für Richtlinienteil D und F)			
Kosten für die Ablösung von Nutzungsrechten (nicht für Richtlinienteil C)			
Grunderwerb (nicht für Richtlinienteil C und E)			
Investitionskosten (nicht für Richtlinienteil C)			
Gesamtausgaben			

¹ Die Personalkosten bitte im Formular "Kalkulation der Personalausgaben" (ELER), "Ermittlung der Stundensätze" und "Kalkulation der Projektstunden" genauer untersetzen!

² Die indirekten Kosten können in Höhe von 15 % der förderfähigen projektbezogenen Personalausgaben anerkannt werden.

³ Diese Kosten sind zuwendungsfähig, wenn nachgewiesen wurde, dass ein Leistungs- und/oder Preiswettbewerb vorab erfolgt ist. Die Kosten sind bis zu einem Höchstsatz von 20 % der förderfähigen Gesamtausgaben zuwendungsfähig. Ausnahmen bei Teil D sind zulässig.

4 Finanzierungsplan

Angaben in EUR	20	20	20	20	Summe
4.1 Gesamtausgaben					
4.2 Eigenanteil					
Eigenmittel					
Eigenleistungen					
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)					
Hausbankdarlehen					
sonstige Mittel (genaue Bezeichnung)					
4.4 sonstige beantragte/bewilligte öffentliche Förderung/en (ohne 4.5) durch:					
4.5 beantragte Zuwendungen (Summe) <i>Ziffer 5 des Antrages</i>					
Gesamtfinanzierung					

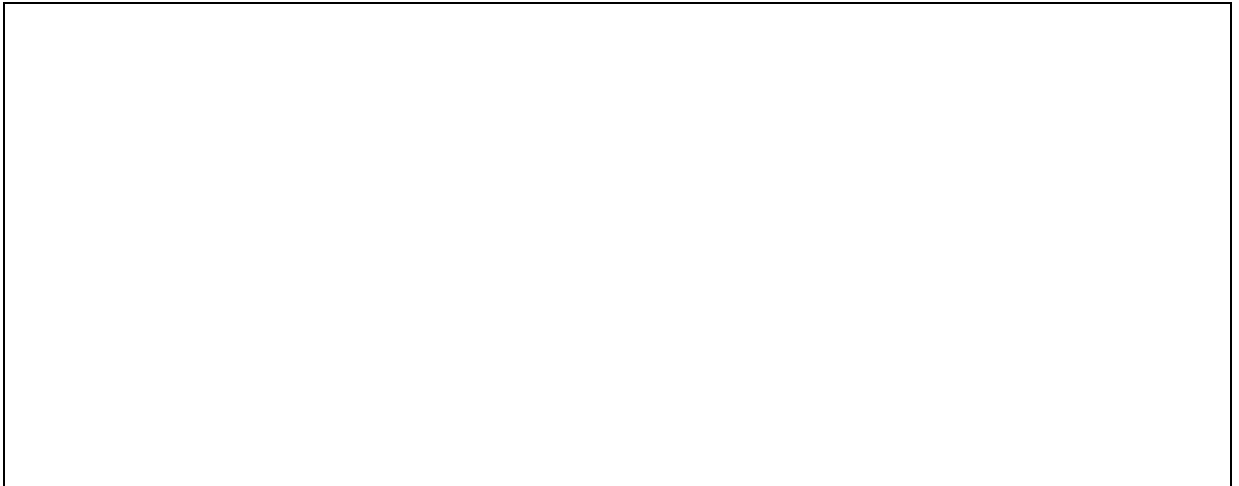
5 Beantragte Zuwendungen

5.1 Gemäß Richtlinienteil	Höhe in EUR
5.1.1 A – 100 % Zuschuss nach Ziffer A.4.2	
5.1.2 B – 100 % Zuschuss nach Ziffer B.4.2	
5.1.3 C – 100 % Zuschuss nach Ziffer C.4.2.1	
– 75 % Zuschuss nach Ziffer C.4.2.2	
5.1.4 D.1.1-1.3 – 100 % Zuschuss nach Ziffer D.4.2.1 für Vorhaben in Brandenburg	
– 75 % Zuschuss nach Ziffer D.4.2.1 für Vorhaben in Berlin	
D.1.4 – 100 % Zuschuss GAK nach Ziffer D.4.2.1	
– 90 % Zuschuss GAK nach Ziffer D.4.2.1 für Gemeinden und Gemein- deverbände	
5.1.5 E – 75 % Zuschuss nach Ziffer E.4.2	
– 85 % Zuschuss nach Ziffer E.4.2 (Barrierefreiheit)	
5.1.6 F – 75 % Zuschuss nach Ziffer F.4.2	
– 85 % Zuschuss nach Ziffer F.4.2 (Barrierefreiheit)	
– 100 % Zuschuss nach Ziffer F.4.2 (Akzeptanzsteigerung Wolf)	
Summe beantragter Zuwendungen	

6 Begründung der Notwendigkeit (ggf. als Anlage beifügen)

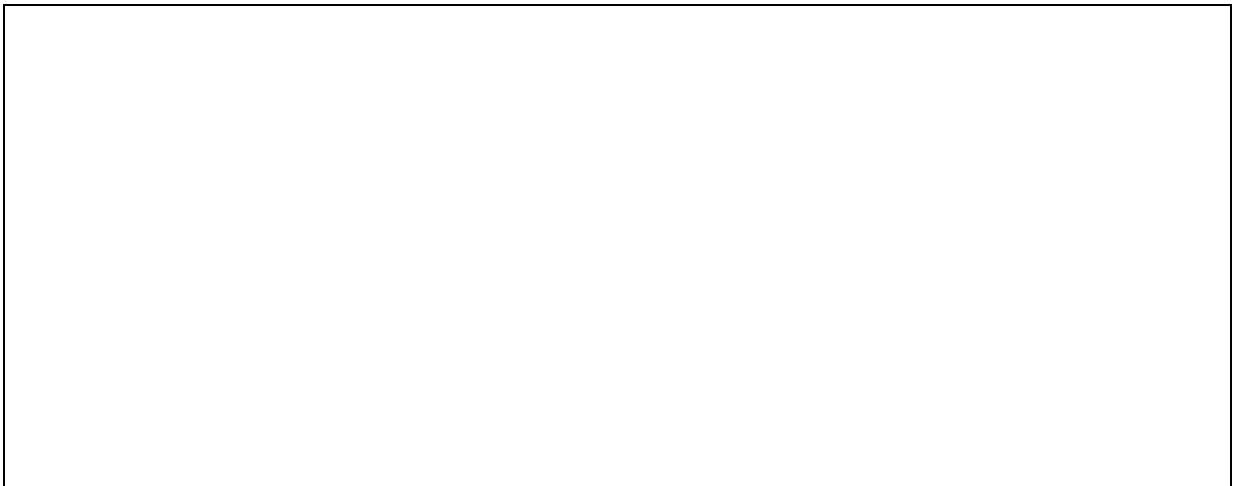
6.1 des Vorhabens

(u. a. Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Vorhaben bzw. mit Vorhaben desselben Aufgabenbereiches in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)



6.2 der Förderung und Finanzierung

(u. a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse am Vorhaben, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)



6.3 Finanzwirtschaftliche Auswirkungen

(angestrebte Auslastung, Kostendeckungsgrad, Tragbarkeit der Folgekosten für Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers, usw.)



6.4 Mit der Förderung beabsichtigte Ziele (Indikatoren)

Bitte zutreffende Felder ankreuzen; Angabe ist zwingend erforderlich; Mehrfachnennungen sind möglich.

Indikatoren	Ja	Nein	Angaben in ha
Wird der Wert von Flächen in Natura-2000-Gebieten verbessert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Erfolgt im Rahmen des Vorhabens ein Flächenkauf?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Umfang der zu erwerbenden oder anderweitig zu sichernden Fläche (Acker)			
Umfang der zu erwerbenden oder anderweitig zu sichernden Fläche (Grünland)			
Umfang der zu erwerbenden oder anderweitig zu sichernden Fläche (Wald)			
Umfang der zu erwerbenden oder anderweitig zu sichernden Fläche (Sonstiges)			

(siehe Angaben in der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt LfU)

6.5 Indikatoren zu Umwelt, Klima und Innovation⁴

Bitte zutreffende Felder ankreuzen; Angabe ist zwingend erforderlich; Mehrfachnennungen sind möglich.

1. Umwelt Ja Nein

2. Klima Ja Nein

⁴ Detaillierte Indikatoren zu den drei Querschnittszielen liegen noch nicht vor.

3. Innovation

Ja

Nein

6.6 Darstellung der kontrafaktischen Fallkonstellation für große Unternehmen (Anreizeffekt)⁵ - nur für Vorhaben nach Richtlinienteil E und F

Nach Randnummer 66 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) können Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten nur dann als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden, wenn sie einen Anreizeffekt haben. Ein Anreizeffekt liegt vor, wenn die Beihilfe das Verhalten eines Unternehmens dahingehend ändert, dass es durch zusätzliche Tätigkeiten, die es ohne die Beihilfe entweder nicht, nur in geringem Umfang oder auf andere Weise ausüben würde, einen Beitrag zur Entwicklung des Sektors leistet. Große Unternehmen müssen gem. Randnummer 72 o. g. EU-Rahmenregel in ihrem Antrag die Situation beschreiben, die ohne Beihilfe bestehen würde (sog. kontrafaktische Fallkonstellation). Darüber hinaus müssen die Antragsteller ihre im Antrag vorgenommenen Ausführungen zur kontrafaktischen Fallkonstellation durch Nachweise untermauern: Es muss ersichtlich sein, dass die Förderung den beabsichtigten Anreizeffekt hat und ohne Förderung das Vorhaben nicht oder nicht in dem Umfang stattfinden könnte.

(Beschreibung der Situation, die ohne Beihilfe bestehen würde und Ausführungen von Nachweisen hierfür, ggf. Nachweise als separate Anlage beifügen)

⁵ Große Unternehmen sind jene, die mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. Euro oder eine Bilanzsumme von mehr als 43 Mio. Euro haben. Kommunen gelten als große Unternehmen (vgl. VO (EU) Nr. 702/2014 Anhang I Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 3 Abs. 4).

7 Ergänzende Unterlagen

(Erst nach Vorlage dieser Unterlagen wird der Antrag bearbeitet.)

Beigefügte Unterlagen sind durch Anklicken zu kennzeichnen.

Formgebundene Unterlagen (Anlagen unter www.ilb.de.)

- Identifikation des/der Antragstellers/in und ggf. des/der Vertretungsberechtigten im Original
- Vollmacht, sofern die Beantragung durch den/die Vertretungsberechtigten erfolgt im Original
- Angebotsübersicht, auch für Architekten- und Ingenieurleistungen
- Angaben zum Unternehmen (KMU-Bewertung) einschließlich Firmenorganigramm
- Erklärung "Unternehmen in Schwierigkeiten"
- Für Vorhaben außer D.1.4: bei Gesamtkosten ab 50.000 Euro Nachweis über die Sicherung der Eigenanteile, z. B. durch eine Bestätigung der Hausbank über die Sicherung der Gesamtfinanzierung. Für Vorhaben außer D.1.4 gilt zudem, dass bei Vorhaben mit einem Fördersatz von 100 % die Zwischenfinanzierung für einen Projektzeitraum von mindestens 6 Monaten durch die Hausbank zu bestätigen ist.

Weitere Unterlagen für alle Richtlinienteile

- bei öffentlichen Vorhaben Beschluss der Gemeindevertretung bzw. des Kreistages zum Vorhaben, inklusive Aussagen zur Sicherung des Eigenanteils und zur Finanzierbarkeit der Folgekosten, bei Gemeindeverbänden Beschluss der Verbandsversammlung
- Angebotsübersicht und vergleichbare Kostenangebote oder aktuelle Referenzkosten als Nachweis für die kalkulierten Projektkosten
- Für Vorhaben außer D.1.4: bei Beantragung der Mehrwertsteuer als förderfähige Kosten ein Nachweis zur Nicht-Vorsteuer-Abzugsberechtigung für das beantragte Vorhaben, z. B. durch eine Bestätigung des zuständigen Finanzamtes, des Steuerberaters oder eines Wirtschaftsprüfers bzw. bei Gemeinden und Gemeindeverbänden eine Bestätigung der jeweiligen Kommunalaufsicht
- bei gemeinnützigen Antragstellern die aktuelle Bestätigung des Finanzamtes zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit
- Stellungnahme des Landkreises bei gemeindlichen Vorhaben sowie der jeweils zuständigen Kommunalaufsicht
- bei Beantragung von unbaren Eigenleistungen ein Nachweis, dass
 - der Wert und die Erbringung eines Beitrages unabhängig bewertet und geprüft werden können
 - der zugeschriebene Wert nicht über den auf dem betreffenden Markt allgemein üblichen Kosten liegt
 - im Rahmen unbezahlter Arbeit der Wert dieser Arbeit unter Berücksichtigung des überprüften Zeitaufwandes und des Vergütungssatzes für gleichwertige Arbeit bestimmt wird (gilt nicht für D.1.4)
- Nachweis der angewendeten Vergütungssätze nach KTBL bei Abrechnung von unbaren Eigenleistungen (gilt nur für D.1.4)
- aktueller Registerauszug (Handelsregister, Vereinsregister) in Kopie (nicht älter als drei Monate)
- Statut/Satzung für Vereine/Stiftungen/Verbände bzw. Gesellschaftsvertrag
- erforderliche Genehmigungen, Gutachten und Stellungnahmen, z. B. Denkmalpflege, Umweltschutz und untere Naturschutzbehörde
- Dokumentation des Ausgangszustandes (außer bei Vorhaben nach Nummer D.1.2 zur Erhaltung von Altbäumen)
- bei Beantragung von allgemeinen Aufwendungen (etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen) als förderfähige Kosten, den Nachweis, dass ein Leistungs- und/oder Preiswettbewerb (mindestens drei Angebote) vor Beauftragung erfolgt ist

Die folgenden Unterlagen sind nur bei Baumaßnahmen (Zuwendungen über 500.000 Euro) vorzulegen, die durch den BLB geprüft werden:

- Bau- und/oder Raumprogramm bei Baumaßnahmen
- Bauzeitplan bei Baumaßnahmen
- vollständige Entwurfszeichnungen sowie Auszug aus Flurkarte und Lageplan
- Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Baumaßnahme und Ausführungsart sowie der Beschaffenheit des Baugrundes (einschließlich Fotos)
- Baugenehmigung

Die folgenden Unterlagen sind zusätzlich bei Anträgen für den **Richtlinienteil A** einzureichen:

- Nachweis über die fachliche Qualifikation gemäß Nummer A.3.4 der Richtlinie

Die folgenden Unterlagen sind zusätzlich bei Anträgen für den **Richtlinienteil B** einzureichen:

- Nachweis über die fachliche Qualifikation gemäß Nummer B.3.4 der Richtlinie

Die folgenden Unterlagen sind zusätzlich bei Anträgen für den **Richtlinienteil C** einzureichen:

- Nachweis über die fachliche und methodisch-didaktische Qualifikation des/der Antragstellers/in bzw. der mit der Umsetzung des Vorhabens betrauten Personen
- schriftliches Bildungskonzept, aus dem ersichtlich ist, welche Zielgruppe mit welchen methodisch-didaktischen Grundsätzen durch das Vorhaben erreicht werden soll (nicht mehr als drei A4-Seiten ohne Terminplan)
- bei Bildungsprojekten Nachweis über angemessene fachliche und didaktische Kompetenz der pädagogisch tätigen Person
- Erklärung, ob das Vorhaben auf der Grundlage des "Rahmenkonzeptes für die Umweltbildungsarbeit in Brandenburg" bzw. bei Durchführung durch ein Besucherinformationszentrum einer Nationalen Naturlandschaft auf der Grundlage der Landeskonzeption "Besucherzentren" beantragt wurde
- Lehrplan für die Aus- und Fortbildung von Natur- und Landschaftsführer/Innen
- von Mitarbeiter/Innen des Öffentlichen Dienstes unterzeichnete Eigenerklärung, dass die Dozententätigkeit außerhalb der Dienstzeit erfolgt
- Angabe der Gesamtteilnehmerzahl der letzten zwei Jahre vor Antragstellung: _____
- Veranstaltungskalender mit Angaben zur Anzahl der geplanten Veranstaltungen und Nennung der Handlungsschwerpunkte/Themenfelder (gemäß der veröffentlichten Projektauswahlkriterien) (www.ilb.de)
- bei Beantragung von Personalkosten die erforderlichen Unterlagen gemäß Merkblatt " Personalausgaben " (www.ilb.de)
- Bei der Aus- und Fortbildung von Natur- und Landschaftsführern durch einen anderen Anbieter als die BANU: der entsprechende Vertrag mit der jeweiligen BANU-Akademie

Die folgenden Unterlagen sind zusätzlich bei Anträgen für den **Richtlinienteil D** einzureichen:

- Eigentumsnachweis (Katasterauszug bzw. Grundbuchauszug) bzw. Nachweis des uneingeschränkten Nutzungsrechts am Gegenstand der Förderung (z. B. Pachtverträge, Gestattungsverträge mit Einverständniserklärung des Eigentümers zum beantragten Vorhaben) und Nachweis der Vertretungsbefugnis sowie ggf. der Nachweis der Rechtsfähigkeit
- Eigentumsnachweis (Pachtvertrag bzw. Grundbuchauszug) bei Vorhaben, welche die Errichtung von Gebäuden beinhalten
- Vollmacht bei mehreren Eigentümern (Erbengemeinschaft, GbR usw., vgl. 1.5)
- Bericht über den Stand der bauaufsichtlichen und sonst erforderlichen Genehmigungen, die - soweit bereits vorhanden - beizufügen sind (**Genehmigungen müssen vor Bewilligung vorliegen**)
- Kostenberechnung, aufgliedert in Kostengruppen nach DIN 276 oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283
- Stellungnahme der unteren Forstbehörde für Vorhaben zur Erhaltung von Altbäumen gemäß Nummer D.1.2 inklusive Erfassungsbeleg und Karte (www.ilb.de)
- bei Vorhaben nach Nummer D.1.3: Bestätigung, dass das Umsetzungsprojekt in der laufenden Förderperiode rechtzeitig beantragt und abgeschlossen wird (gemäß Nummer D.5.6)

- Bei Vorhaben nach Nummer D.1.4.2: Erklärung, wann das Umsetzungsvorhaben beginnt (gemäß Nummer D.5.8)
- Bestätigung, dass das Vorhaben innerhalb von drei Jahren nach Bewilligung abgeschlossen wird sowie Erklärung, wann mit der eigentlichen Vorhabenumsetzung begonnen wird (gemäß Nummer D.5.5)
- Ordnungsrechtliche bzw. planerische Grundlagen (bitte angeben):**
 - Schutzgebietsverordnung

 - Managementplan

 - Bewirtschaftungserlass

 - Pflege- und Entwicklungsplan

 - Landschaftsplanung

- Naturschutzrechtlicher Status des Gebiets**
 - Natura-2000-Gebiet

 - Schutzstatus nach §§ 23-30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit dem Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz

- Grundstücksmarktberichte bei Vorhaben nach Nummer D.1.3 und D.1.4 (reiner Flächenkauf) und projektbezogener Grunderwerb (D.1.1 und D.1.2)
- Bestätigung der Höhe der Kosten für die Ablösung von Nutzungsrechten durch staatlich anerkannte Sachverständige

Die folgenden Unterlagen sind zusätzlich bei Anträgen für den Richtlinienteil E einzureichen:

- bei Antragsstellern für Besucherzentren der Nationalen Naturlandschaften Angabe zur durchschnittlichen Besucherzahl der letzten drei Jahre vor Antragstellung: _____
- Eigentumsnachweis (Katasterauszug bzw. Grundbuchauszug) bzw. Nachweis des uneingeschränkten Nutzungsrechts am Gegenstand der Förderung (z. B. Pachtverträge, Gestattungsverträge mit Einverständniserklärung des Eigentümers zum beantragten Vorhaben) und Nachweis der Vertretungsbefugnis sowie ggf. der Nachweis der Rechtsfähigkeit
- Vollmacht bei mehreren Eigentümern (Erbengemeinschaft, GbR usw., vgl. 1.5)
- Bericht über den Stand der bauaufsichtlichen und sonst erforderlichen Genehmigungen, die - soweit bereits vorhanden - beizufügen sind (**Genehmigungen müssen vor Bewilligung vorliegen**)
- Kostenberechnung, aufgegliedert in Kostengruppen nach DIN 276 oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283
- Erklärung zur Berücksichtigung der Forderung einer Barrierefreiheit bei öffentlich zugänglichen Investitionsvorhaben
- Stellungnahme des Behindertenbeauftragten des zuständigen Landkreises (**www.ilb.de**)
- Erklärung zur Übernahme der Folgekosten durch den/die Besitzer/in
- Erklärung, dass die Infrastruktur öffentlich zugänglich ist
- Bestätigung, dass das Vorhaben auf der Grundlage der Landeskonzeption "Besuchermuseumszentren" beantragt wurde
- Nutzungskonzept

- Bestätigung, dass bei Vorhaben innerhalb der Nationalen Naturlandschaften das Corporate Design der entsprechenden Nationalen Naturlandschaften eingehalten wird
- Für große Unternehmen: Darstellung der kontrafaktischen Fallkonstellation

Die folgenden Unterlagen sind zusätzlich bei Anträgen für den Richtlinienteil F einzureichen:

- Bestätigung, dass das Vorhaben mit Naturschutzfachplanungen (z. B. mit FFH-Managementplänen, Pflege- und Entwicklungsplänen der Nationalen Naturlandschaften) vereinbar ist
- Eigentumsnachweis (Katasterauszug bzw. Grundbuchauszug) bzw. Nachweis des uneingeschränkten Nutzungsrechts am Gegenstand der Förderung (z. B. Pachtverträge, Gestattungsverträge mit Einverständniserklärung des Eigentümers zum beantragten Vorhaben) und Nachweis der Vertretungsbefugnis sowie ggf. der Nachweis der Rechtsfähigkeit
- Vollmacht bei mehreren Eigentümern (Erbengemeinschaft, GbR usw., vgl. 1.5)
- Bericht über den Stand der bauaufsichtlichen und sonst erforderlichen Genehmigungen, die - soweit bereits vorhanden - beizufügen sind (**Genehmigungen müssen vor Bewilligung vorliegen**)
- Kostenberechnung, aufgliedert in Kostengruppen nach DIN 276 oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283
- Erklärung zur Berücksichtigung der Forderung einer Barrierefreiheit bei öffentlich zugänglichen Investitionsvorhaben
- Stellungnahme des Behindertenbeauftragten des zuständigen Landkreises (**www.ilb.de**)
- Erklärung zur Übernahme der Folgekosten durch den/die Besitzer/in
- Erklärung, dass die Infrastruktur öffentlich zugänglich ist
- Nutzungskonzept
- Bestätigung, dass bei Vorhaben innerhalb der Nationalen Naturlandschaften das Corporate Design der entsprechenden Nationalen Naturlandschaften eingehalten wird
- Bestätigung, dass die Vorarbeiten innerhalb von drei Jahren nach Bewilligung abgeschlossen werden sowie Erklärung, wann mit der eigentlichen Vorhabenumsetzung begonnen wird (gem. Nummer F.5.2)
- Grundstücksmarktberichte bei projektbezogenem Grunderwerb
- Bestätigung der Höhe der Kosten für die Ablösung von Nutzungsrechten durch staatlich anerkannte Sachverständige
- Für große Unternehmen: Darstellung der kontrafaktischen Fallkonstellation

8 Erklärung zur Datenverarbeitung sowie Hinweise und Erklärungen zu Rechts-, Kontroll- und Strafvorschriften

- 8.1 Informationen auf der Grundlage der Artikel 24 und 13 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO; ABl. Nr. L 119 Seite 1)
- 8.1.1 Informationen auf der Grundlage der Artikel 24 und 13 Absatz 1 DS-GVO
- a) Verantwortlicher im Sinne des Artikel 24 in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO ist
das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
des Landes Brandenburg (MLUK)
Referat EU-Zahlstelle (EGFL und ELER), Cross Compliance- und InVeKoS-Koordinierung
Leiter Norbert Falk
Postfach 60 11 50
14411 Potsdam.
 - b) Der oder die Datenschutzbeauftragte im Sinne des Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) DS-GVO ist zu erreichen über
poststelle@mluk.brandenburg.de oder Telefon 0331 866-0.
 - c) Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c) DS-GVO erfolgt zu dem Zwecke der Beantragung, Auszahlung, Verwaltung und Überwachung der Agrarförderung aus den Europäischen Fonds EGFL und ELER und beruht hierfür auf den unionsrechtlichen Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, den dazu erlassenen Delegierten Verordnungen

gen (EU) Nr. 907/2014 und Nr. 640/2014 sowie den Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 908/2014 und Nr. 809/2014.

- d) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) und e) und Absatz 3 DS-GVO in Verbindung mit dem Unionsrecht zur (Agrar-)Finanzierung aus dem EGFL und ELER sowie dem daraus folgenden Bundesrecht (insbesondere dem InVeKoS-Daten-Gesetz, GAK-Gesetz) und Landesrecht rechtmäßig, da die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der die EU-Zahlstelle als Verantwortlicher unterliegt, und zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich ist.
- e) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist ferner nach § 5 Absatz 1 BbgDSG zulässig, da sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des MLUK und der EU-Zahlstelle als Verantwortlicher liegender Aufgabe erforderlich ist.
- f) Eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten findet darüber hinaus auch auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften vor allem solcher des Bundes statt, die Sie im Einzelnen der nachfolgenden Nr. 8.2 entnehmen können. Diese Auflistung bezieht sich auf die zum Redaktionsschluss des Förderantrages geltenden Rechtsgrundlagen sowie deren später jeweils gültigen Fassungen.
- g) Die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern Ihrer personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO ergeben sich ebenfalls aus der nachfolgenden Nr. 8.2.

8.1.2 Informationen auf der Grundlage des Artikel 13 Absatz 2 DS-GVO

- a) Hinweis gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) DS-GVO: Die Dauer, für die Ihre personenbezogenen Daten gespeichert werden, ergibt sich aus dem Fachrecht (Artikel 32 Verordnung (EU) Nr. 908/2014) und beträgt drei Jahre nach dem Jahr, in dem das Land Brandenburg die Abschlusszahlung für Fördermaßnahmen des EPLR 2014-2022 leistet. Das bedeutet die Frist bis mindestens 31.12.2029. Bei längeren Zweckbindungsfristen/Aufbewahrungsfristen gelten diese Fristen für die Datenspeicherung.
- b) Hinweis gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b) DS-GVO: Sie werden darüber informiert, dass Ihnen aus der DS-GVO die folgenden Rechte zustehen:
 - das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten,
 - das Recht auf Berichtigung,
 - das Recht auf Löschung,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung oder
 - das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Artikel 21 DS-GVO, soweit die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO beruht, sowie
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit.
- c) Hinweis gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c) DS-GVO: Entfällt
- d) Hinweis gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d) DS-GVO: Es steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.
- e) Hinweis gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e) DS-GVO: Die Bereitstellung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist unionsrechtlich und in der Folge daraus bundes- und landesrechtlich vorgeschrieben, weshalb Sie zur Bereitstellung der im Antrag erfragten Daten verpflichtet sind, da Ihr Antrag ohne diese Daten nicht bearbeitet und die Beihilfen bzw. Fördermittel nicht ausgezahlt werden können.

8.2 Weitere Erläuterungen zur Datenverarbeitung

Ihre Anträge können nur automatisiert bearbeitet werden. Mit der Einreichung der Antragsunterlagen und der jeweiligen antragsbezogenen Erklärungen ergeben sich auch die nachfolgend aufgeführten Datenverarbeitungen durch die beteiligten Behörden und Einrichtungen, die im System der Agrardatenverwaltung zwingend angelegt sind.

Sollten einzelne Fragen ausschließlich für Beihilfen oder Förderungen von Bedeutung sein, die Sie nicht beantragen wollen, so brauchen Sie die dafür vorgesehenen Angaben nicht zu machen.

Die Bearbeitung Ihrer Anträge schließt die Nachprüfung Ihrer Angaben durch die zuständigen Stellen im Rahmen der Verwaltungs-, Vor-Ort- und Ex-post-Kontrollen gemäß den hierfür einschlägigen Rechtsvorschriften ein.

Dazu werden die von Ihnen mit diesem Antrag vorgelegten Daten und weiteren Nachweise sowie ggf. Ihre Anträge aus den Vorjahren verarbeitet und zur Vermeidung unberechtigter Zahlungen im Rah-

men des Verwaltungs- und Kontrollsystems Abgleiche durchgeführt. Dies betrifft Ihre Stammdaten, kontrollbezogene Angaben sowie ggf. zahlungsanspruchsbezogene Angaben.

Die unter "Stammdaten" eingetragenen Angaben zu PLZ und Ort werden bei der Datenerfassung mit dem hinterlegten offiziellen Verzeichnis der Deutschen Post abgeglichen und bei Bedarf angepasst.

Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Zweckerfüllung im Sinne der Nr. 8.1.1 Buchstabe c) und d) folgendermaßen verarbeitet:

- Ihre personenbezogenen Daten aus diesem Antrag werden von der zuständigen Bewilligungsbehörde und durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) in Frankfurt (Oder) für die automatisierte Zahlbarmachung und Verbuchung sowie die Zwecke der Rechtsvorschriften verarbeitet, die zu diesem Förderantrag einschlägig sind.
- Zur Auszahlung übermittelt das LELF Ihre Angaben personenbezogen in dem dazu erforderlichen Umfang an die zuständige Kasse (Landeshauptkasse).
- Zum Zwecke der Finanzmittelbereitstellung durch die EU und den Bund übermittelt das LELF Ihre Angaben in dem dazu jeweils erforderlichen Umfang an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).
- Zusätzlich gilt für alle Vorhaben außerhalb D.1.4 (GAK):
Im Rahmen des Rechnungsabschlussverfahrens gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 einschließlich deren Durchführungsverordnungen bzw. den entsprechenden Delegierten Verordnungen für durch den ELER (mit-)finanzierte Beihilfen dürfen die im MLUK eingerichtete Zahlstelle des Landes Brandenburg für den EGFL und ELER sowie die Bescheinigende Stelle und der Interne Revisionsdienst bei den aus dem o. g. Fonds finanzierten Vorhaben im Rahmen der Ihnen aus den vorgenannten Verordnungen zugewiesenen Aufgaben die Angaben aus Ihren Anträgen mittels eines automatisierten Abfrageverfahrens einsehen. Die Bescheinigende Stelle darf zum Zwecke der Erstellung der Jahresabschlussberichte in Verbindung mit der Bescheinigung nach Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 diese Daten auswerten.
- Nach § 6 InVeKoS-Daten-Gesetz werden auch die Namen, die Anschriften und die Betriebsnummern der Mitglieder von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse zum Zwecke der Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen verarbeitet.
- Zusätzlich gilt für alle Vorhaben außerhalb D.1.4 (GAK):
Zur Gewährleistung der gemäß Titel VII der Verordnung (EU) Nr. 1698/2005 bzw. Titel VII der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 obligatorisch durchzuführenden Begleitung und Bewertung der Fördervorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raumes werden die hierfür erforderlichen Daten aus der Landesdatenbank im LELF an die für die Evaluierung zuständige/n öffentliche/n Stelle/n sowie ggf. an beauftragte Dritte (Berufs-, Fachverbände, Universitäten oder außeruniversitäre Forschungsinstitutionen) zur Auswertung entsprechend den Vorgaben der o. g. Verordnung weitergegeben.

Weitere Datenverarbeitungen:

Außerdem werden Sie nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c) DS-GVO darüber informiert, dass Datenverarbeitungen i. S. d. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) DS-GVO auch auf der Grundlage der in dieser Erklärung aufgeführten weiteren Rechtsvorschriften erfolgen oder die sich aus Aufgaben der EU-Zahlstelle i. S. d. § 5 Absatz 1 BbgDSG ergeben:

- a) **Nach § 29 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes** sind die rechtlichen und tatsächlichen Umstände, die den Landesbehörden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt geworden sind und die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, für die Feststellung von Grundbesitzwerten oder für die Grundsteuer von Bedeutung sein können, den Finanzbehörden mitzuteilen. In diesem Rahmen übermittelt das LELF Ihren Namen, Ihre Anschrift und Telefonnummer sowie die von Ihnen ggf. beantragten Flächen an das zuständige Finanzamt.
- b) Gemäß der **Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden** durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten können Ihre personenbezogenen Daten in dem erforderlichen Umfang durch die Bewilligungsbehörden bzw. das LELF an die Finanzbehörden weitergegeben werden.
- c) Nach **§ 93 des Agrarstatistikgesetzes** in Verbindung mit § 4 des Brandenburgischen Statistikgesetzes werden die personen- und betriebsbezogenen Daten aus Ihrem Antrag jährlich einmal an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg weitergegeben.
- d) Nach **§ 135 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes** dürfen im Rahmen von Amtshilfeersuchen der gemäß dem Brandenburgischen Landentwicklungsgesetz für die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren zuständigen Stellen Adressen für den Zweck der Ermittlung der Beteiligten von bewirtschafteten Flächen an diese Stellen weitergeleitet werden.

- e) Nach **§ 88 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes** in Verbindung mit § 104 des Brandenburgischen Wassergesetzes dürfen zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) ausschließlich Adressdaten von Antragstellern zum Zweck der Beteiligung an Gewässerentwicklungskonzepten an die zur Durchführung dieser Maßnahmen zuständigen Stellen zweckgebunden weitergegeben werden.
- f) Die von Ihnen angegebenen Daten werden außerdem nach **§ 197 Absatz 4 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch** zur Feststellung der Versicherungspflicht und zum Zwecke der Beitragserhebung an den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (als Spitzenverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Alterskassen und Krankenkassen) übermittelt.
- g) Die ggf. angegebenen flächenbezogenen Daten können auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 des BbgDSG zur Erstellung von Managementplänen und zur Vorbereitung von Schutzgebietsausweisungen zur **Sicherung von Natura-2000-Gebieten** an die Obere Naturschutzbehörde übermittelt werden.
- h) Ihre personenbezogenen allgemeinen Angaben (Stammdaten, Betriebsprofil) können landeseinheitlich **für alle weiteren von Ihnen gestellten Anträge aus dem Geschäftsbereich des MLUK** genutzt werden. Dies schließt eine Verwendung dieser Daten für Anträge im Rahmen der Antragstellung nach den Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, 1307/2013 und 1308/2013 bzw. deren Nachfolgeverordnungen ein.
- i) Zusätzlich gilt für alle Vorhaben außerhalb D.1.4 (GAK):
Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union veröffentlichen **gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) sowie der Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) nachträglich im Internet (siehe dazu im Detail nachfolgendes Kapitel „Hinweise zur Transparenz von EU-Agrarbeihilfen“).

Mit der elektronischen Verarbeitung sowie auf der Basis der oben genannten Rechtsgrundlagen für die elektronische Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen der EU-DS-GVO ist mit umfasst, dass sich die zuständigen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe des **Artikel 28 DS-GVO** im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten auch anderer öffentlicher oder privater Stellen **als Auftragsverarbeiter** bedienen dürfen.

Hiermit werden Sie darüber informiert, dass Ihre Betriebsdaten durch die Daten verarbeitenden Stellen unverzüglich zu **löschen** sind, sobald die genannten Daten zur Erfüllung des Zweckes, zu dem sie verarbeitet worden sind, nicht mehr erforderlich sind. Unbeschadet der Vorgaben nach Artikel 32 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 sind Ihre personenbezogenen Daten **spätestens nach Ablauf des dritten Jahres**, das auf das Jahr folgt, in dem das Land Brandenburg die Abschlusszahlung für Fördermaßnahmen des EPLR 2014-2020 leistet, zu löschen.

An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

- die Daten im Einzelfall im Rechnungsabschlussverfahren nach Titel IV Kapitel IV Abschnitt II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 benötigt werden oder
- einer Löschung der Daten gesetzliche Aufbewahrungsfristen/festgelegte Zweckbindungsfristen entgegenstehen.

Mit der Antragseinreichung und Ihrer Unterschrift erklären Sie, dass Sie die vorstehenden Hinweise zur Datenverarbeitung im Rahmen der Agrarförderung der ersten und zweiten Säule der gemeinsamen Agrarpolitik der EU zur Kenntnis genommen haben. Sie sind oben darauf hingewiesen worden, dass

- eine Auskunftspflicht nicht besteht, Ihre Angaben jedoch Voraussetzung für die Gewährung der von Ihnen beantragten Beihilfen und Förderprogrammen sind,
- Sie berechtigt sind, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der weiteren Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen, dann jedoch die beantragte Förderung nicht erfolgen kann,
- die Angabe der Telefon- sowie ggf. der Faxnummer und E-Mail-Adresse freigestellt ist und lediglich der zuständigen Landesstelle zur Vereinfachung etwaiger Rückfragen dient.

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass das Land Brandenburg bei positiv erfolgter

- Beschlussfassung über die Förderung,
- Bewilligung oder
- Durchführung/Abschluss des Vorhabens

über mein/unser Vorhaben bei Bedarf im Rahmen von Veröffentlichungen oder Presseerklärungen die Öffentlichkeit informiert.

ja nein

Ich bin/Wir sind mit der Kommunikation über unverschlüsselten E-Mail-Verkehr einverstanden.

ja nein

8.3 Allgemeines

Die verspätete Einreichung von Anträgen oder von mit den Anträgen einzureichenden Unterlagen hat zur Folge, dass der Antrag erst zu einem evtl. nachfolgenden Projektauswahlverfahren berücksichtigt werden kann. Darüber hinaus kann die verspätete Einreichung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ggf. zur Ablehnung des Förderantrages führen.

Bitte teilen Sie auch nach Antragsseinreichung jede Abweichung von den Antragsangaben sowie jede andere beihilferrelevante Änderung der Rechts- oder Betriebsform und Betriebsverhältnisse (insbesondere bei Betriebsübergabe/-übernahme oder Änderung von Gesellschaftsverhältnissen) sofort schriftlich der zuständigen Bewilligungsbehörde mit.

Das MLUK weist darauf hin, dass Zuwendungen nach § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) nur solchen Empfängern bewilligt werden dürfen, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Die Bewilligungsbehörde darf im Rahmen ihres Ermessens daher eine Förderung verweigern, wenn gegen den Antragsteller ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird. Bewilligungsbescheide, die bereits erlassen sind, aber noch nicht zur Auszahlung gebracht werden, sind in diesen Fällen zu widerrufen (siehe ANBest zu § 44 LHO).

8.4 Allgemeine Erklärungen des Antragstellers

Diese Erklärungen gelten für den gestellten Antrag und die beigelegten Anlagen!

Mir/Uns ist bekannt, dass alle Angaben in diesem Antrag und in den mit diesem Antrag eingereichten Unterlagen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionengesetz) und § 1 des Brandenburgischen Subventionengesetzes sind.

Mir/Uns ist bekannt, dass alle falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben in den einzelnen Anträgen und deren vorgeschriebenen Anlagen, in den mit den Anträgen eingereichten Unterlagen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionengesetz) und § 1 des Brandenburgischen Subventionengesetzes sind.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- **ich/wir nach § 3 Absatz 1 Subventionengesetz verpflichtet bin/sind**, auch in Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände der zuständigen Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen schriftlich mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Zuwendung, die Bewilligung, die Gewährung, die Weitergewährung, die Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendung haben oder ihr entgegenstehen oder für die Rückforderung der Leistungen erheblich sind,
- jede Landesstelle verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden, und Tatsachen, die auf eine Steuerstraftat schließen lassen, den Finanzbehörden mitzuteilen,
- ich/wir im Falle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem ich/wir hierzu in der Lage bin/sind, dies der zuständigen Bewilligungsbehörde schriftlich melden und entsprechende Nachweise vorlegen muss/müssen.
- mir/uns keine Zahlungen zustehen, wenn ich/wir die für den Erhalt solcher Zahlungen erforderlichen Voraussetzungen künstlich geschaffen habe/haben, um einen den Zielen der betreffenden Förderregelung zuwiderlaufenden Vorteil zu erwirken (Artikel 60 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013),
- der Antrag im Falle fehlender oder nicht fristgemäß nachgereichter Unterlagen abgelehnt werden kann,

- von der zuständigen Bewilligungsbehörde alle Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Bewilligung der Zuwendung erforderlich sind, auch rückwirkend angefordert werden können,

Mir/Uns ist auch bekannt, dass

- die zuständige Bewilligungsbehörde entsprechend den Beihilfavorschriften Auflagen auch nachträglich erteilen kann,
- den zuständigen Landesstellen, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) und dem Hauptzollamt Hamburg Jonas im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach den Verordnungen (EG) Nr. 1305/2013 und 1306/2013 sowie den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften sowie den Prüforganen der Europäischen Union, des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Befugnisse das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie das Betreten und Befahren der Betriebsflächen zu gestatten ist. Darüber hinaus sind den genannten Behörden und Institutionen auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen bin ich/sind wir verpflichtet, auf meine/unsere Kosten die erforderlichen Ausdrucke zu erstellen, soweit die zuständigen Stellen dies verlangen. Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Duldungs- und Mitwirkungspflichten als Verweigerung der Kontrolle gewertet werden können, was zur Nichtgewährung der Förderung führt. Für Vorhaben nach D.1.4 dieser Richtlinie (GAK-Förderung) gilt dies für die Prüforgane des Landes und des Bundes entsprechend.
- die Ansprüche aus dieser Antragstellung erlöschen, wenn ich/wir einem nach den rechtlichen Vorgaben berechtigten Prüforgan die Prüfung verweigere/verweigern.

Ich/Wir erkläre(n), dass

- eine Umwandlung bzw. Gründung meines/unsere Betriebes nicht der missbräuchlichen Umgehung der Bestimmungen über Begrenzungen von Beihilfezahlungen im Sinne des Subventionsgesetzes dient,
- über meinen/unsere Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung weder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde (§ 80 der Insolvenzordnung) noch vom Insolvenzgericht Sicherungsmaßnahmen nach den §§ 21 ff. der Insolvenzordnung angeordnet wurden. Mir/Uns ist bekannt, dass andernfalls meine/unsere Unterschrift unwirksam ist und nur der Insolvenzverwalter unterschriftsbefugt ist,
- mein/unsere Betrieb sich weder nach § 41 Satz 1 noch nach § 69 Abs. 3 Satz 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) in Auflösung befindet.

Mir/Uns ist bekannt, dass im Falle der Eröffnung eines Gesamtvollstreckungs- oder Insolvenzverfahrens umgehend die zuständige Bewilligungsbehörde über diesen Sachstand zu informieren ist.

Ich/Wir erkläre(n), dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Ich/Wir habe(n) die geltende Förderrichtlinie mit den entsprechenden Bedingungen zur Durchführung des geförderten Vorhabens und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zur Kenntnis genommen und erkenne/n diese an.

Ich/Wir habe(n) von den Voraussetzungen für die Gewährung der betreffenden Beihilfen und Zuwendungen Kenntnis genommen. Mir/Uns ist bekannt, dass die Rechtsgrundlagen und Merkblätter bei der zuständigen Behörde eingesehen werden können.

Ich bin/Wir sind in der Lage, mögliche Folgelasten auch ohne weitere Förderung selbst zu tragen.

Ich versichere, dass in den letzten 5 Jahren gegen mich (Antragsteller bzw. Vertretungsberechtigter nach Satzung oder Gesetz) keine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder ich (Antragsteller bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter) nicht nach den §§ 10, 10 a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

Zusätzlich gilt für alle Vorhaben außerhalb D.1.4 (GAK)

Mir/Uns ist bekannt, dass bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie der Förderrichtlinie durch die Bewilligungsbehörde Kürzungen der Zuwendung oder Verwaltungssanktionen nach den Vorschriften der Verordnungen (EU) Nr. 640/2014 und 809/2014 in der jeweils geltenden Fassung zu prüfen und ggf. vorzunehmen sind. Unter Berücksichtigung des Artikel 108 AEUV ist durch die zuständige Bewilligungsbehörde bei einem vorliegenden beihilferechtlichen Verstoß zwingend ein Rückforderungsverfahren ohne Ermessensausübung einzuleiten.

- 8.5 Rechte Dritter an Fördervorhaben aus diesem Antrag (Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen)
Alle Förderungen aufgrund dieses Antrages sind Zuwendungen nach § 44 LHO, welche nach den ANBest des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 400 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) weder abgetreten noch verpfändet werden dürfen. Abtretungen oder Verpfändungen von Ansprüchen aus diesen Vorhaben dürfen daher von den Bewilligungsbehörden nicht beachtet werden.

Zusätzlich gilt für alle Vorhaben außerhalb D.1.4 (GAK)

Das MLUK weist darüber hinaus auf folgenden **Vorbehalt zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union nach der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95** hin:

- Sämtliche offenen Forderungen des Landes Brandenburg gegen einen Begünstigten aus Rückforderungen von Fördermitteln, die ganz oder teilweise aus Mitteln der Agrarfonds der Europäischen Union (d. h. EAGFL, Abteilung Garantie, EGFL oder ELER) finanziert werden, dürfen nach Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 von den Bewilligungsbehörden mit Ansprüchen des Begünstigten auf Auszahlung von Vorhaben, die ebenfalls ganz oder teilweise aus Mitteln der EU im Rahmen des EGFL oder des ELER finanziert werden, vorrangig (erstrangig) verrechnet/aufgerechnet werden, wenn die Rückforderung vor der Bewilligung, mit der aufgerechnet werden soll, fällig geworden ist (§§ 404, 406 BGB).
- Der Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union gemäß Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95 in Verbindung mit Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 hat bei diesen Vorhaben uneingeschränkten Vorrang vor privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen Begünstigten und Gläubigern.

- 8.6 Hinweise zur Transparenz von EU-Agrarbeihilfen (gilt nur für Vorhaben außerhalb D.1.4 (GAK))

Information der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung von Informationen gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung).

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jeden Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung von Unionsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der Unionsmittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o. g. EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
- Vorname und Nachname, sofern der Begünstigte eine natürliche Person ist;
 - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Personen ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;

- den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Beihilfen aus den EU-Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als der von dem Mitgliedstaat im Rahmen der Kleinerzeugerregelung nach Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegte Schwellenwert (in Deutschland: 1.250 Euro) ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte aufgrund der unter b), c) und d) aufgeführten Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten dennoch möglich sein, werden – um dies zu verhindern – die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgender rechtlicher Grundlage:

- Verordnung (EU) Nr.1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549),
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG),
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV)

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen - vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen - Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119/1 vom 04.05.2016 und L 314/72 vom 22.11.2016) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte gegenüber den für die betreffenden Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de

eingerrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

Hinweise zur Transparenz von Beihilfen für Vorhaben nach D.1.4 (GAK)

Für aus GAK-Mitteln finanzierten Maßnahmen nach D.1.4 wird darauf hingewiesen, dass ab dem 1. Juli 2016 die Angaben nach Randnummer 128 der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) auf der zentralen Beihilfen-Website

<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>

veröffentlicht werden, soweit die Veröffentlichungsschwellen überschritten werden.

8.7 Angaben zur Vorsteuerabzugsberechtigung und zur Mitfinanzierung

Ich bin/Wir sind im Rahmen dieses Vorhabens zum Vorsteuerabzug

- nicht berechtigt (Nachweispflicht durch den Antragsteller - siehe beizufügende Anlagen),
 berechtigt und habe/haben dies bei der Berechnung der Gesamtkosten berücksichtigt (Preise ohne Umsatzsteuer),

Ich/Wir habe(n) für den gleichen Zweck (für dieses Vorhaben/Objekt) keine weiteren öffentlichen Fördermittel erhalten bzw. beantragt.

Wenn doch sind nachfolgende Angaben zu machen (auch im Finanzierungsplan):

Fördermittel in Höhe von _____ EUR

Jahresangabe: _____

Fördermittelgeber: _____

9 **Unterschriften**

Ich/Wir bestätige(n), dass die von mir/uns in diesen **Anträgen und Anlagen gemachten Angaben richtig und vollständig sind.**

Mit meiner/unserer Unterschrift erkläre(n) ich/wir des Weiteren mein/unser Einverständnis zum Abschnitt Nr. 8.1 bis 8.7.

Ort, Datum

Unterschrift(en) des Antragstellers oder Vertretungsbefugte(r)